

# Was tun, wenn die Strafverfolgungsbehörden vor der Türe stehen?

## Zusammenfassung

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren kann es auch in Einrichtungen der Krankenversorgung zu Anfragen, sowie zu unerwartetem und überraschendem „Besuch“ durch die Strafverfolgungsbehörden kommen. Im Extremfall bedeutet dies sogar Durchsuchung und Beschlagnahme. Kaum eine Arztpraxis oder Einrichtung der Krankenversorgung ist jedoch auf diesen Fall vorbereitet. Die Autoren geben hier Hinweise zum Verhalten in solchen Situationen.

Es ist gar nicht so unwahrscheinlich im Leben eines Arztes, dass irgendwann einmal die Strafverfolgungsbehörden vor der Türe stehen und Informationen einfordern oder gar Dokumente oder Material beschlagnahmen wollen. In diesem Zusammenhang denken wir natürlich zunächst an Behandlungsfehler. Nach der jährlich veröffentlichten Statistik der Bundesärztekammern werden in Deutschland allein schon ca. 12 000 Behandlungsfehler vorwürfe durch die Schlichtungsstelle außergerichtlich bearbeitet. Meistens geht es in Auseinandersetzungen zwischen Arzt und Patient um die Fragen Schadensersatz und Schmerzensgeld. Es werden in diesem Zusammenhang aber auch immer wieder Strafanzeigen gegen Ärzte erstattet. Nach älteren Daten werden dabei jedoch lediglich ca. 5 % der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren mit rechtskräftigen Strafurteilen abgeschlossen.

Auch wenn also letztendlich nur ein geringer Teil der Verfahren zu rechtskräftigen Strafurteilen führt, ist der unangekündigte Besuch der Strafverfolgungsbehörden dennoch stets eine kritische Situation. Es muss dabei gar nicht immer um Vorwürfe gehen, die gegen die eigene Person oder Einrichtung gerichtet sind. Einem der Autoren (Dr. Thomas Zeiler) sind aus dem eigenen Berufsleben drei Fälle in Erinnerung, bei denen es einmal um die Sicherstellung von Kreuzblut eines Patienten zum Zwecke des Drogenscreenings im Zusammenhang mit einer Straftat ging und in den beiden anderen Fällen wurden immunhämatoLOGISCHE Untersuchungsbefunde im Zusammenhang mit Fehltransfusionen, die an anderer Stelle durchgeführt wurden, asserviert.

Es kann zwar auch vorkommen, dass aus einem geringfügigen Anlass ein Auskunftersuchen gestellt wird, gleichwohl gibt es aber eine ganze Reihe von gewichtigen Tatbeständen bzw. Tatvorwürfen, die sich aus der Tätigkeit des Arztes bzw. des medizinischen Assistenzpersonals ergeben könnten und zu einer Durchsuchung der Einrichtung und zur Beschlagnahme von Dokumenten und Materialien führen können. wie beispielsweise:

## Summary

It is feasible that in the context of preliminary proceedings, hospital institutions may be subject to unexpected enquiries or even a visit by a criminal prosecution authority. In extreme circumstances this may even involve a search warrant and confiscation. Doctors' surgeries or hospital institutions are rarely prepared for this. The authors provide advice on how to deal with such situations.

gigen Anlass ein Auskunftersuchen gestellt wird, gleichwohl gibt es aber eine ganze Reihe von gewichtigen Tatbeständen bzw. Tatvorwürfen, die sich aus der Tätigkeit des Arztes bzw. des medizinischen Assistenzpersonals ergeben könnten und zu einer Durchsuchung der Einrichtung und zur Beschlagnahme von Dokumenten und Materialien führen können. wie beispielsweise:

- fahrlässige Tötung (§ 222 StGB),
- unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB),
- Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB),
- Sterbehilfe (§§ 212, 216 StGB),
- Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB),
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB),
- Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a und b StGB),
- nicht begründete Anwendung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BtMG) sowie
- Steuervergehen.

Wie sich das neue Antikorruptionsgesetz hier auswirken wird, bleibt abzuwarten. Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 3. Juni 2016 ist es am 4. Juni 2016 in Kraft getreten.

Kaum eine Arztpraxis oder Einrichtung der Krankenversorgung ist auf diesen Fall eingerichtet. Dabei ist es sicherlich sinnvoll, auch auf diese Art von „Notfall“ vorbereitet zu sein. Die Autoren wollen nachfolgend Hinweise

geben, wie man sich in einer derartigen Situation verhalten sollte und anregen, sich auf eine derartige Situation vorzubereiten. Dazu gehört, wie in anderen Notfällen auch, die organisatorische Vorbereitung in der eigenen Einrichtung mit Information und Schulung der Mitarbeiter – auch das ist Qualitätsmanagement.

Der „Besuch“ der Strafverfolgungsbehörden erfolgt oft unerwartet und überraschend. Nur selten erfolgt eine vorausgehende Kontaktaufnahme. Die Strafverfolgungsbehörden sind dazu nach den Vorschriften der §§ 94 ff. StPO im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten zur Anordnung und Vornahme bestimmter Zwangsmaßnahmen befugt.

Hierzu zählen insbesondere die Beschlagnahme und die Durchsuchung. Die Beschlagnahme bedeutet die förmliche Sicherstellung eines Gegenstandes bzw. Dokumentes durch Überführung in amtlichen Gewahrsam. Die Durchsuchung dient der Auffindung von Gegenständen bzw. Dokumenten, die der Beschlagnahme unterliegen. Hierzu zählt auch die Einsichtnahme in Dokumente, ohne dass diese mitgenommen werden.

Die Anordnung derartiger Maßnahmen steht nur dem Richter zu, bei Gefahr im Verzug aber auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen, beispielsweise der Kriminalpolizei. Nachfolgend werden in Stichpunkten die wichtigsten Verhaltensregeln für derartige Situationen dargestellt. Die Autoren erheben hiermit ausdrücklich nicht den Anspruch einer rechtsverbindlichen Beratung und im Einzelfall wird der Betroffene natürlich gut daran tun, sich juristischen Beistand bei zu holen. Die Darstellung entbindet den Arzt und das medizinische Assistenzpersonal einer Einrichtung nicht von einer Abschätzung im jeweiligen Einzelfall.

## DAS „WORST CASE“-SZENARIO

Die Strafverfolgungsbehörden stehen unangemeldet vor der Tür.

### Wie läuft eine Durchsuchung und Beschlagnahme ab?

- Meist unerwartet und überraschend.
- Mit Durchsuchungs-/Beschlagnahmebeschluss (bei Gefahr im Verzug auch ohne).
- Es kommen immer mehrere Behördenvertreter, die sich in Gruppen aufteilen.

- Der Ansprechpartner der Einrichtung wird an der Kommunikation mit Dritten (außer seinem Rechtsanwalt/Strafverteidiger) gehindert.
- Anfertigung von Fotografien/Skizzen, Sicherstellung von Material (auch Computer) durch die Strafverfolgungsbehörden.
- Eventuell bereits Vernehmung, ansonsten aber „beiläufige“ Gespräche.

### Was ist zu tun?

- Das ist ein Notfall! Erst einmal Ruhe behalten und Situation klären!
- Bleiben Sie höflich.
- Vermeiden Sie unnötige und unaufgeforderte Äußerungen.
- Lassen Sie sich mindestens einen Dienstausweis zeigen und schreiben Sie die Daten auf.
- Lassen Sie sich den Durchsuchungs-/Beschlagnahmebeschluss vorlegen und lesen Sie ihn sorgfältig durch.
- Klären Sie gegen wen sich der Vorwurf/Verdacht richtet und worum es geht (z. B. § 102 StPO: Durchsuchung beim Beschuldigten, § 103 StPO: Durchsuchung bei Dritten).
- Sofern es sich nicht um eine Arztpraxis, sondern um eine andere Einrichtung der Krankenversorgung (z. B. Krankenhaus, Spendeeinrichtung) handelt, ist die jeweilige Einrichtungsleitung/Geschäftsführung sofort und unmittelbar zu informieren.
- Die Einrichtungsleitung/Geschäftsführung entscheidet nach Rücksprache mit dem Justitiar über die erforderlichen Maßnahmen. Informieren des Pressesprechers nicht vergessen.

### Versorgung der Patienten/Spender sicherstellen!

- Stimmen Sie mit den Strafverfolgungsbehörden ab, dass die Versorgung der Patienten/Spender auch während der Durchsuchung sichergestellt ist.
- Lassen Sie die Patienten/Spender weiter behandeln (ggf. zu einem Kollegen schicken) oder schicken Sie die Patienten/Spender nach Hause, wenn das möglich und vertretbar ist.
- Lassen Sie im Labor Notfälle weiter bearbeiten.

### Schadensbegrenzung!

- Die Geschäftsführung/Einrichtungsleitung hat sicher-

zustellen, dass die Vornahme von Zwangsmaßnahmen kooperativ und ohne Diskussion zur Sache erfolgt.

- Richtet sich der Vorwurf gegen Sie oder Ihre Einrichtung? Machen Sie keine Aussage zur Sache. Sie kennen nicht die Hintergründe der Vorwürfe und Sie sind nicht in der Lage, sich fundiert zu äußern (alles was Sie sagen, kann sich u. U. gegen Sie richten).
- Vermeiden Sie insbesondere unaufgeforderte oder unnötige Äußerungen und denken Sie an die ärztliche Schweigepflicht.

### Holen Sie den Fachmann zur Hilfe!

- Verständigen Sie Ihren Rechtsanwalt/Strafverteidiger (vermutlich werden Sie als Praxisinhaber keinen Strafverteidiger kennen, dann rufen Sie Ihren Rechtsanwalt an, dieser vermittelt einen Strafverteidiger).
- Bei größeren Einrichtungen der Krankenversorgung ist der Justitiar zu informieren und beizuholen (s. oben).
- Bitten Sie die Beamten mit der Durchsuchung so lange zu warten, bis der Rechtsanwalt/Strafverteidiger/Justitiar eintrifft.

### Durchsuchung!

- Tragen Sie bei einer Durchsuchung von Räumen dafür Sorge, dass der Zwangsmaßnahme durch einen ihrer Mitarbeiter beigezogen wird. Der Mitarbeiter hat während des gesamten Zeitraumes der Durchsuchung in dem Raum anwesend zu sein. Er sollte sich aber in keinem Fall zur Sache äußern. Werden mehrere Räume gleichzeitig durchsucht, hat sich in jedem Raum ein Mitarbeiter aufzuhalten.

### Keine Beeinflussung von Mitarbeitern!

- Versuchen Sie nicht, ihre Mitarbeiter zu beeinflussen.
- Die Mitarbeiter haben aber ein Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz vor Selbstbelastung nach § 55 StPO und sollten das auch wissen.

### Herausgabe von Dokumenten!

- Sicherstellen, dass eine unaufgeforderte Herausgabe von relevanten Dokumenten nicht stattfindet. Wird gezielt nach bestimmten Dokumenten gefragt, kann die Kooperation mit den Behördenvertretern den Durchsuchungsumfang reduzieren.

### Beschlagnahme!

- Bei einer Beschlagnahme von Dokumenten müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die Originale nach Möglichkeit in der Einrichtung verbleiben und die Behördenvertreter ersatzweise eine (digitale) Kopie beschlagnahmen. Ansonsten bestehen Sie darauf, eine Kopie für Ihre

Einrichtung anzufertigen. Verhandeln Sie bei wichtigen Daten, ob die Originale bei Ihnen verbleiben können. Im ungünstigsten Fall ist Ihr Server weg.

- Lassen Sie sich ein Abschlussprotokoll geben, auf dem die beschlagnahmten Gegenstände/Dokumente aufgelistet sind.

### Wie geht es weiter?

- Besprechen Sie grundsätzlich alle weiteren Schritte mit Ihrem Rechtsanwalt/Strafverteidiger/Justitiar, ggf. auch mit Ihrem Steuerberater.
- Der Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden erfolgt im Übrigen ausschließlich über Ihren Rechtsanwalt/Strafverteidiger oder den Justitiar der Einrichtung nach Rücksprache mit der Geschäftsführung. Dieser prüft, welches Rechtsmittel im Einzelfall Aussicht auf Erfolg hat und empfiehlt der Geschäftsführung bei Bedarf die Hinzuziehung eines Verteidigers.
- Eine Information der Medien erfolgt in größeren Einrichtungen der Krankenversorgung am besten ausschließlich über den Pressesprecher nach Rücksprache mit Geschäftsführung und Justitiar.
- Wenn Sie ein reines Gewissen haben, wird sich der Fall aufklären.

### Was machen Sie, nachdem Sie diesen Beitrag gelesen haben?

- Nehmen Sie sich Zeit ein, derartiges Szenario präventiv durchzudenken, vielleicht auch mit Ihrem Rechtsanwalt zu besprechen und instruieren Sie Ihr Team auch für diese Form des Notfalls.
- Machen Sie auch hier Gebrauch von Ihrem Qualitätsmanagementwissen und Ihren Qualitätsmanagementwerkzeugen.

Sie können das Vorgehen für derartige Fälle als Verfahrensanweisung festlegen, auch hier Prozesse als Flusschema (Flowchart) skizzieren (**Abbildung 1**), sowie wichtige Telefonnummern Ihres Rechtsanwaltes/Verteidigers und von Kollegen, die Ihre Patienten/Spender ad hoc weiterbehandeln können, bereithalten.

### BESONDERHEITEN IM BEREICH DER TRANSFUSIONSMEDIZIN, INSBESONDERE IM BLUTSPENDEWESEN IN BEZUG AUF DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN

Im Bereich der Transfusionsmedizin kommt es im Bereich der behördlichen Überwachungstätigkeit in gewissem

Umfang regelhaft zur Übermittlung von Daten um die Überwachungstätigkeit der Behörden zu gewährleisten. Auf diesen Sonderfall, der sogar im Transfusionsgesetz festgelegt ist, soll hier kurz eingegangen werden. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 TFG sind jede Spendeentnahme und die damit verbundenen Maßnahmen zu protokollieren. § 11 Abs. 2 S. 2 TFG sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Spendeinrichtungen die protokollierten Daten den zuständigen Behörden übermitteln, „soweit dies zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im engen Zusammenhang mit der Spendeentnahme stehen, erforderlich ist“. Hier sieht das Transfusionsgesetz also bereits die Übermittlung von Daten in verschiedenen Fällen vor.

Der Begriff des „Übermittels“ wird vom Gesetzgeber in § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG definiert. Hierunter wird nicht nur die Weitergabe an Dritte, sondern auch die Einsichtnahme durch Dritte verstanden. Beispielsweise werden den Überwachungsbehörden bei einer routinemäßigen Inspektion transfusionsmedizinisch relevante Dokumente von der Spendeinrichtung in der Regel nicht weitergegeben, sondern die Behördenvertreter sehen diese in der Spendeinrichtung lediglich ein.

Die zur Verfolgung von Straftaten erfolgende Übermittlung von transfusionsmedizinisch relevanten Dokumenten an Dritte war im Gesetzgebungsverfahren zum TFG umstritten. Nach Ansicht des Gesetzgebers verlangt die enge Zweckbestimmung der Datenerhebung und -nutzung diese ausdrückliche Nutzungsmöglichkeit, da sonst notwendige Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht durchgeführt werden könnten. Es handelt sich um Maßnahmen, die vor allem dem Schutz der spendenden Person dienen. Die Regelung dürfte aber auch im wohlverstandenen Interesse der Spendeinrichtungen in das TFG aufgenommen worden sein.

In der Vergangenheit ist es im Transfusionswesen gelegentlich zu Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden gekommen, beispielsweise im Hinblick auf Blutgruppen (z.B. Abgleich von Blutgruppen bei Tatverdächtigen von Kapitaldelikten) oder den Besuch von Spendeterminen, wenn im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen Spenderausweise aufgefunden wurden. Hier genügten den Strafverfolgungsbehörden im Regelfall telefonische Auskünfte der Spendeinrichtung oder die Einsichtnahme in deren Dokumentation.

Die in § 11 Abs. 2 S. 2 TFG vorgesehene Beschränkung von Auskunftersuchen auf solche Straftaten, die

in einem engen Zusammenhang mit der Spendeentnahme stehen, soll verhindern, dass die Zugriffsbefugnis der Strafverfolgungsbehörden auf diese Daten ausufert. Wenn beispielsweise ein Spender auf dem Parkplatz vor dem Spendelokal mit seinem Fahrzeug ein anderes Fahrzeug beschädigt, ist zwar ein Zusammenhang mit der Spendeentnahme gegeben, aber kein „enger“ im Sinne des Gesetzes. In einem solchen Fall wäre die Übermittlung von Dokumenten an die Strafverfolgungsbehörden unzulässig, ein entsprechendes Begehren rechtswidrig.

Abschließend lässt sich festhalten, dass auch hier nichts so heiß gegessen wird, wie es gekocht wird und man sich nicht im Vorfeld schon zu viele Sorgen machen sollte. Gleichwohl ist es sinnvoll, im Sinne der Vorsorge sich mit dem Szenario auseinanderzusetzen. Die Autoren wünschen allen Lesern, dass sie niemals von dem hier vorgestellten Wissen Gebrauch machen müssen.

## Die Autoren



**Dr. iur. Sascha Rolf Lüder**  
DRK-Blutspendedienst West gemeinnützige GmbH  
s.lueder@bsdwest.de



**Dr. med. Oscar Pfeifer**  
Ärzteakademie Nordrhein, Qualitätsmanagement-Kommission KV Nordrhein  
opfeifer@aol.com



**Jens-Peter Jahn**  
Prof. Dr. Halbe, Rothfuß, Wiedey,  
Jahn & Partner mbB, Köln  
koeln@medizin-recht.com



**PD Dr. med. Thomas Zeiler**  
DRK-Blutspendedienst West gemeinnützige GmbH, Zentrum für Transfusionsmedizin Breitscheid  
t.zeiler@bsdwest.de

Die Literaturhinweise zu diesem Artikel finden Sie im Internet zum Download unter: [www.drk-haemotherapie.de](http://www.drk-haemotherapie.de)

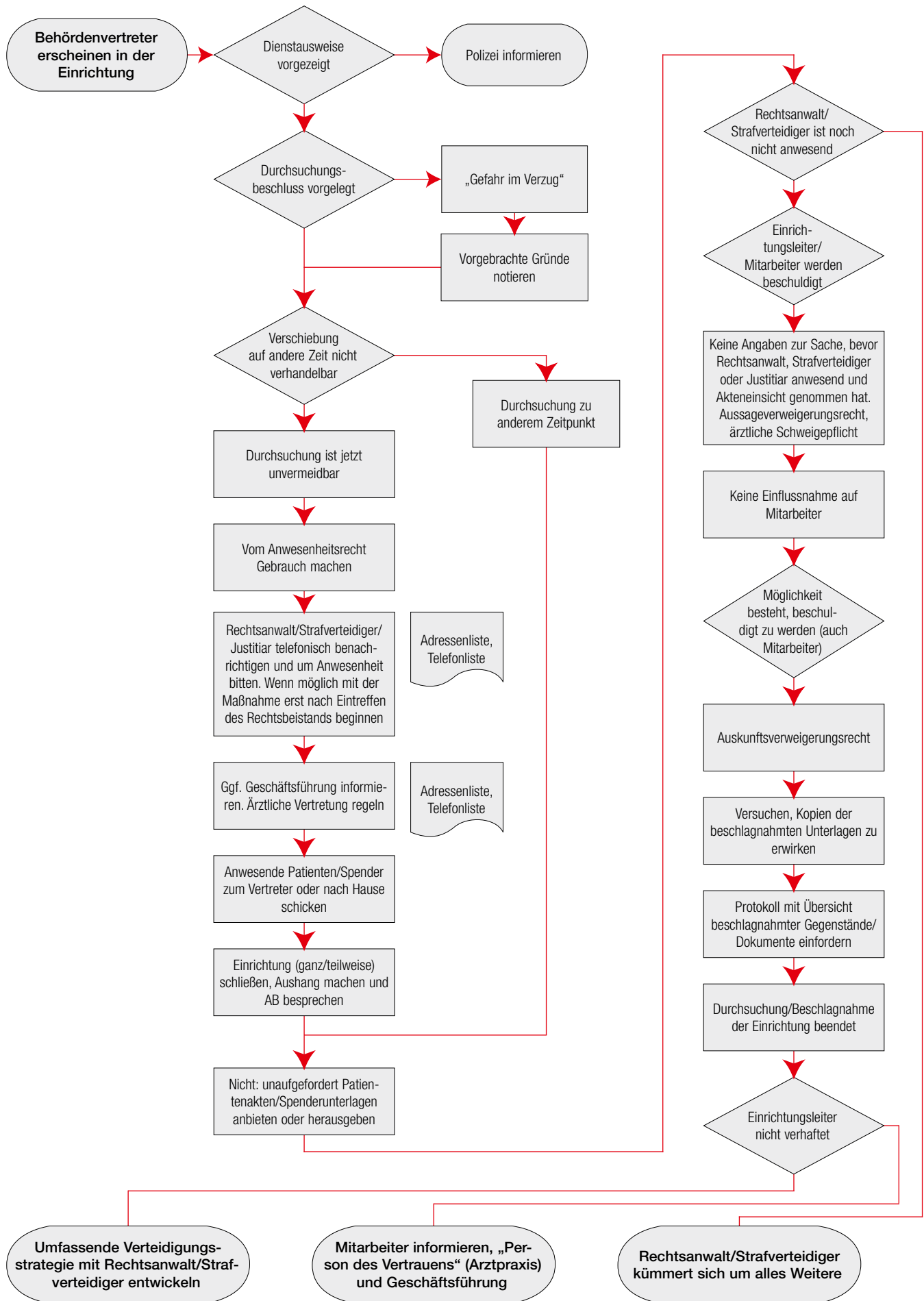


Abbildung 1: Beispiel für ein Flussschema für eine Verfahrensweisung „Krisenfall Durchsuchung“